

Verdacht über den Verdächtigen herbeiführt, so häufig vor Augen, daß er dadurch jede Stunde erinnert wird, dieses Uebel durch zu strenge Entscheidung nicht noch größer zu machen, sondern, so weit es in seiner Macht und mit seiner Pflicht vereinbar ist, zu mildern. — Man hat ferner behauptet, daß bei Richtercollegien eine unnütze Verwendung edler Kräfte, eine Zersplitterung derselben unvermeidbar sei. Man sagt, daß eine nicht unbedeutende Anzahl der in ihrer Gesamtheit den Untersuchungsproceß bildenden Handlungen, der Natur der Sache nach, nur von einer einzigen Person vollzogen werden könne, z. B. die Vernehmung des Angeschuldigten und die Befragung der Zeugen und mehres Andere. Bei diesen Handlungen, fährt man fort, würden die übrigen Mitglieder des Gerichtes immer nur als Gerichtszeugen fungiren, also auf diese Art ein Amt verwalten, was besser von solchen verwaltet wird, denen nicht jene höhere Qualification zugemuthet werde, welche von einem wirklichen Mitgliede eines Criminalgerichts erwartet werden müsse. Dem ist zu entgegnen, daß eine solche Zersplitterung der Kräfte nur eine scheinbare ist. Denn keineswegs sollen bei den Handlungen, bei denen nur ein Einziger das Wort führt, die übrigen Mitglieder stumme Zeugen sein; nein, sie sollen auch bei solchen Handlungen immer thätig sein als Richter, die einem Collegen die Wortführung übertragen haben; sie sollen also, nach Befinden der Umstände, wenn der die Untersuchung leitende Etwas vergißt, ihn erinnern, wenn er unzulänglich fragt, ihn darauf aufmerksam machen u. s. w. Auf welche Weise dies geschehen, ob man die Zeugen und den Angeschuldigten dabei abtreten lassen soll, oder wie sonst, das gehört nicht hierher. Man hat ferner — und das dürfte vielleicht das Wichtigste sein, was man dem von mir gemachten Vorschlage entgegenhält — man hat erwähnt, daß Entscheidungsgründe, die auf die Thatsache gerichtet wären, daß eine zweite Instanz nicht wohl möglich sei, wenn man Criminalgerichte einführe, die mit dem Angeschuldigten und den übrigen, bei dem Gericht zu befragenden Personen sich in unmittelbares Vernehmen setzten. Allerdings hat dieser Einwurf insofern etwas für sich, als man annimmt, daß bei diesem unmittelbaren Verkehr zwischen dem Richtercollegium und dem Angeschuldigten oder den Zeugen in der Persönlichkeit des Einen oder des Andern sich Momente finden könnten, welche die richterliche Ueberzeugung zu bestimmen geeignet wären, und hinsichtlich deren es doch unmöglich schiene, sie in die Entscheidungsgründe aufzunehmen, unmöglich, sie dem Protokolle einzuverleiben, und also auch unmöglich, sie einer höhern Instanz vorzulegen. Aber dieser Einwurf erledigt sich durch den Satz: Der Richter hat entweder ein klares Bewußtsein von dem Eindrucke, den er als Entscheidungsmoment benutzen will, oder er hat es nicht. Hat er es, so muß er jenen Eindruck als Gedanken aussprechen können; hat er es nicht, dann soll er einen solchen Eindruck auch nicht als Entscheidungsgrund geltend machen wollen. — Dies, hochverehrte Herren, die Gründe, warum ich collegialische Verfassung der Gerichte als etwas Nothwendiges und Wesentliches anempfehlen zu müssen glaube. Allein hier bietet sich eine andere Frage dar, nämlich

die: Was soll zuerst festgestellt werden, das Princip des Processes oder das Princip der Gerichtsverfassung? Für Beides lassen sich Gründe anführen; es kann, da doch Beides nicht in einem und demselben Zeitmomente besprochen werden kann, sowohl dem Einen als dem Andern der Vorzug gegeben werden. Ich glaube den Satz so stellen zu müssen: Sobald von verschiedenen Proceßprincipien die Rede ist, welche nach einem und demselben Princip der Gerichtsverfassung nicht ausführbar sind, muß man sich zuerst über das Proceßprincip verständigen. Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn Proceßprincipien vorliegen, die, wenn auch dem Inhalte nach verschieden, doch unter ein und dasselbe Princip der Gerichtsverfassung subsumirt werden können, zuerst die Frage über die Form des Gerichts entschieden werden müsse. Uns liegen nicht viele in jeder Beziehung verschiedene Proceßprincipien vor, sondern nur zwei, das der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auf der einen und das Princip der Nichtöffentlichkeit und Schriftlichkeit auf der andern Seite. Beide, wie weit sie auch von einander abweichen, sind doch mit einer Gerichtsverfassung, wie ich sie geschildert habe, vollkommen vereinbarlich. Der, welcher für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu stimmen gesonnen ist, muß nothwendig die Gerichtsverfassung, wie sie von mir beantragt ist, wünschen. Es wäre außerdem ein Criminalverfahren, das auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründet sein soll, undenkbar. Aber noch weit mehr wird der, welcher nicht Oeffentlichkeit, sondern das Gegentheil und damit verbundene Schriftlichkeit wünscht, sich mit einem Vorschlage einverstehen müssen, durch welchen der größte Theil jener Mängel beseitigt wird, deren Vorhandensein eben den Wunsch nach einem ganz verschiedenen, neuen Proceßprincip hervorgerufen hat. — Doch es kommen zu diesem allgemeinen Grunde auch noch mehre specielle, aus unsern gegenwärtigen Verhältnissen entnommen. Bei allen Verhandlungen, zumal wenn sie von größeren Versammlungen geführt werden sollen, müssen zwei Hauptregeln auf das Sorgfältigste beobachtet werden. Die erste ist die, daß man unter den vielen etwa streitigen Punkten diejenigen vor allen Dingen aussondert, hinsichtlich deren man sich mit den andern Denkenden vereinigen zu können glaubt, damit man gleichsam auf ein neutrales Feld gelange, einen Standpunkt gewinne, von wo aus die Verhandlungen weitergeführt werden können. Die zweite Regel ist, daß man bei allen Zugeständnissen, welche man im Laufe der Verhandlung macht, zunächst die gewährt, bei welchen die freieste Wahl hinsichtlich alles Uebrigen unbenommen bleibt. Gestatten Sie mir, diesen Satz auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Wir müssen wenigstens das Proceßprincip nothwendig als streitig ansehen, denn wir wissen, daß die Deputation der zweiten Kammer die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beantragt, während die hohe Staatsregierung dieselben verwerfen zu müssen geglaubt hat, wogegen unsere geehrte Deputation der hohen Staatsregierung beigetreten ist. Aber über die Frage des Principes der Gerichtsverfassung ist wenigstens noch nirgends etwas so Bestimmtes ausgesprochen, daß man diesen Punkt schon jetzt nothwendig als streitig ansehen müßte. Mir wenigstens scheint es, daß man